

Vereinbarung nach
§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BpflV
zur Ausgestaltung des Nachweises nach
§ 18 Abs. 2 Satz 3 BpflV ab dem Jahr 2020
(Psych-Personalnachweis-Vereinbarung 2020)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) vom 19.12.2016 hat der Gesetzgeber den GKV-Spitzenband, den Verband der Privaten Krankenversicherung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (nachfolgend: die Vertragsparteien) mit § 9 Abs. 1 Nr. 8 BPfIV beauftragt, die Ausgestaltung des Nachweises nach § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BPfIV, insbesondere den einheitlichen Aufbau der Datensätze sowie das Verfahren für die Übermittlung der Daten, zu vereinbaren. Die Vertragsparteien haben den Nachweis für die Datenjahre 2016 bis 2019 auf Grundlage der Psych-PV mit der Psych-Personalnachweis-Vereinbarung vom 26.06.2017 geregelt. Ab dem Jahr 2020 gelten die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 136a Abs. 2 SGB V festzulegenden Vorgaben zur Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal. Der G-BA hat die neuen Personalanforderungen mit der „Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V (Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie/PPP-RL)“ am 19.09.2019 beschlossen. Die Vertragsparteien kommen mit der vorliegenden Vereinbarung dem gesetzlichen Auftrag aus § 9 Abs. 1 Nr. 8 BPfIV nach, den Psych-Personalnachweis gemäß den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Satz 3 BPfIV an die Personalanforderungen des G-BA anzupassen.

[Das weibliche, das männliche und das dritte Geschlecht sind in dieser Vereinbarung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird jeweils nur die männliche Form gewählt.]

§ 1

Grundsätze

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragsparteien die Ausgestaltung und die Datenübermittlung für den Nachweis gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 BPfIV ab dem Jahr 2020. Somit ist die Vereinbarung erstmalig für die Vereinbarungsdaten für den Vereinbarungszeitraum 2020 sowie die tatsächliche Personalausstattung und den Mittelverwendungsnachweis für das Kalenderjahr 2020 anzuwenden.
- (2) Für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 hat das Krankenhaus gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BPfIV dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) und den anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV nachzuweisen, inwieweit die Vorgaben der Psych-PV zur Zahl der Personalstellen eingehalten werden. Für diese Jahre gilt die Psych-Personalnachweis-Vereinbarung vom 26.06.2017 fort.
- (3) Der Nachweis umfasst gemäß § 18 Abs. 2 BPfIV die vereinbarte Stellenbesetzung in Vollkräften, die tatsächliche jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung in Vollkräften, jeweils gegliedert nach Berufsgruppen, den Umsetzungsgrad der personellen Anforderungen sowie den Nachweis einer zweckentsprechenden Mittelverwendung. Für den Nachweis der zweckent-

sprechenden Mittelverwendung hat das Krankenhaus gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 BPfIV eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers vorzulegen.

- (4) Für die Jahre ab 2020 hat das Krankenhaus gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 BPfIV dem InEK und den anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV die Einhaltung der vom G-BA nach § 136a Abs. 2 SGB V festgelegten Vorgaben zur Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal sowie eine darüber hinausgehende, im Gesamtbetrag nach § 3 BPfIV vereinbarte Besetzung mit therapeutischem Personal nachzuweisen.
- (5) Die vereinbarte Besetzung mit therapeutischem Personal muss die Einhaltung der G-BA-Mindestanforderungen gewährleisten. In der Einführungsphase gemäß § 16 PPP-RL ist eine Unterschreitung der festgelegten Erfüllungsquoten in den Jahren 2020 bis 2023 nicht zulässig. Ab dem 01.01.2024 müssen die Personalmindestanforderungen vollständig erfüllt werden. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass unabhängig von den vorgegebenen Erfüllungsquoten bereits ab dem Jahr 2020 eine möglichst vollständige Umsetzung der Personalmindestanforderungen erreicht werden soll.
- (6) Grundlage des Nachweises zur tatsächlichen Stellenbesetzung und zur zweckentsprechenden Mittelverwendung ist eine mindestens nach Berufsgruppen und Leistungsbereichen differenzierende Vollkräftestatistik des Krankenhauses oder Personalkostenverrechnung, die eine sachgerechte Abgrenzung der Tätigkeiten gemäß § 2 Absatz 3 und eine sachgerechte Zuordnung zu den Fachgebieten gemäß § 3 Absatz 1 gewährleistet.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Ausgestaltung des Nachweises für Einrichtungen im Geltungsbereich der BPfIV. Dazu gehören ausweislich des § 1 Abs. 1 BPfIV Krankenhäuser sowie selbstständige, gebietsärztlich geleitete psychiatrische Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern für die Fachgebiete Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, soweit auf sie die Pflegesatzvorschriften des KHG und die BPfIV Anwendung finden.
- (2) Für Einrichtungen, die Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen gemäß § 64b SGB V vereinbart haben und auf dieser Grundlage keine Stellenbesetzung für das im Geltungsbereich der BPfIV erforderliche therapeutische Personal vereinbaren, findet der Nachweis nach dieser Vereinbarung hinsichtlich der Patienten des Modellvorhabens keine Anwendung.
- (3) Der Nachweis umfasst die voll- und teilstationäre sowie die stationsäquivalente Krankenhausbehandlung. Nicht umfasst sind Tätigkeiten in der vor- und nachstationären Behandlung nach § 115a SGB V, im Konsiliardienst für Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches der BPfIV, in der ambulanten Versorgung einer psychiatrischen Institutsambulanz oder einem Medizinischen Versorgungszentrum, in der Forensik, in der medizinischen Rehabilitation, in Forschung und Lehre, in Krankenpflegeschulen einschließlich Praxisanleitung, in der ambu-

lanten Soziotherapie gemäß § 37a SGB V oder in anderen, nicht der BpflV unterliegenden Leistungsbereichen des Krankenhauses.

§ 3

Nachweis zur Personalausstattung

- (1) Der Nachweis ist entsprechend § 2 Abs. 5 Satz 3 PPP-RL fachgebietsbezogen differenziert nach Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) zu erbringen. Die Vereinbarung für das einzelne Krankenhaus nach § 11 BpflV und die damit verbundenen pflegesatzrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.
- (2) Der Nachweis umfasst die Berufsgruppen gemäß § 5 PPP-RL sowie die gemäß der Empfehlung in § 9 Abs. 2 PPP-RL auf den Stationen eingesetzten Genesungsbegleiter. Der Nachweis erfolgt somit differenziert nach den folgenden Berufsgruppen:
 - a. Ärzte
 - b. Pflegefachpersonen
 - c. Psychologen
 - d. Spezialtherapeuten
 - e. Bewegungstherapeuten und Physiotherapeuten
 - f. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen
 - g. Sprachheiltherapeuten und Logopäden (nur KJP)Zudem sind Genesungsbegleiter gesondert nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis umfasst das therapeutische Personal für den Regeldienst am Tag, für das gemäß § 2 Abs. 3 PPP-RL die Mindestanforderungen gelten. Der Regeldienst am Tag umfasst alle diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Tätigkeiten, die einen Bezug zur Behandlung der Patienten haben. Die Regelaufgaben sind in Anlage 4 der PPP-RL beschrieben. Die Vorgaben zur Versorgungsverpflichtung gemäß § 6 Abs. 6 PPP-RL sind zu berücksichtigen.
- (4) Neben dem Personal für den Regeldienst am Tag nach Absatz 3 umfasst der Nachweis das therapeutische Personal für die folgenden Dienste und Tätigkeiten, die gemäß § 2 Abs. 10 PPP-RL nicht dem Regeldienst am Tag zuzurechnen sind:
 1. Nachtdienste Pflege
 2. Bereitschaftsdienste außerhalb des Regeldienstes
 3. ärztliche Rufbereitschaft
 4. ärztlicher Konsiliardienst
 5. Tätigkeiten in Nachtkliniken
 6. Leitungskräfte

7. Genesungsbegleitung

Der ärztliche Konsiliardienst nach Nr. 4 umfasst nicht den Konsiliardienst für Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches der BpflV. Genesungsbegleiter nach Nr. 7 sind in der Anlage gesondert nachzuweisen.

- (5) Neben dem Personal für den Regeldienst am Tag nach Absatz 3 und den Diensten und Tätigkeiten nach Absatz 4 umfasst der Nachweis das ggf. gemäß § 2 Abs. 10 PPP-RL für Besonderheiten der strukturellen und organisatorischen Situation der Einrichtung oder zur Sicherstellung einer leitliniengerechten Versorgung zusätzlich erforderliche therapeutische Personal. Dieses zusätzliche Personal kann sich sowohl auf den Regeldienst am Tag nach Absatz 3 als auf die Dienste und Tätigkeiten nach Absatz 4 beziehen.
- (6) Für das nach Abs. 3 bis 5 erforderliche Personal sind die Ausfallzeiten entsprechend § 2 Abs. 10 PPP-RL im Nachweis als Vollkräfte zu berücksichtigen.

§ 4

Vereinbarte Stellenbesetzung

- (1) Der Nachweis der vereinbarten Stellenbesetzung erfolgt gegliedert nach den Berufsgruppen gemäß § 3 Absatz 2 in jahresdurchschnittlichen Vollkräften. Dabei sind Bereitschaftsdienste und ärztliche Rufbereitschaft berufsgruppenbezogen als Vollkräfte zu berücksichtigen.
- (2) Ebenso sind die vereinbarten Kosten je Vollkraft, gegliedert nach den Berufsgruppen gemäß § 3 Absatz 2 auszuweisen.
- (3) Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 BpflV für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum in der Aufstellung der Entgelte und Budgetermittlung (AEB-Psych) zu dokumentieren.

§ 5

Tatsächliche Stellenbesetzung

- (1) Der Nachweis der tatsächlichen Stellenbesetzung erfolgt gegliedert nach den Berufsgruppen gemäß § 3 Absatz 2 in jahresdurchschnittlichen Vollkräften. Für den Nachweis sind die Vorgaben für die Abgrenzung und Zuordnung des Personals und der Tätigkeiten gemäß § 2 Absatz 3 zu berücksichtigen. Bereitschaftsdienstvergütungen, Rufbereitschaftsvergütungen und Überstundenvergütungen sind in jahresdurchschnittliche Vollkräfte umzurechnen und bei der tatsächlichen Stellenbesetzung der jeweiligen Berufsgruppe als Vollkräfte zu berücksichtigen.
- (2) Bei der tatsächlichen Stellenbesetzung sind Personen, die in der Pflege ausgebildet werden, entsprechend den im PfIBG und im KHG geregelten Verhältnissen anzurechnen. Psychotherapeuten in Ausbildung sind zu berücksichtigen, wenn diese vom Krankenhaus eine Vergütung entsprechend ihres Grundberufes erhalten.

- (3) Bei der tatsächlichen Stellenbesetzung können Fachkräfte aus Berufsgruppen nach § 5 PPP-RL auf andere Berufsgruppen nach § 5 PPP-RL angerechnet werden, wobei die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 PPP-RL zu berücksichtigen sind.
- (4) Bei der tatsächlichen Stellenbesetzung können Fachkräfte anderer, in § 5 PPP-RL nicht genannter Berufsgruppen auf Berufsgruppen nach § 5 PPP-RL angerechnet werden, wobei die Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 PPP-RL zu berücksichtigen sind. Unter diesem Tatbestand können auch Pflegehilfskräfte und Personen, die in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, entsprechend dem in § 17a Abs. 1 Satz 2 KHG vorgegebenen Verhältnis angerechnet werden.
- (5) Bei der tatsächlichen Stellenbesetzung können Fachkräfte der Berufsgruppen nach § 5 PPP-RL ohne direktes Beschäftigungsverhältnis mit dem Krankenhaus angerechnet werden, wobei die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 PPP-RL zu berücksichtigen sind.
- (6) Die nach den Absätzen 3 bis 5 angerechneten Fachkräfte sind als Vollkräfte gemäß Anlage gesondert auszuweisen und zu erläutern. Bei Anrechnung von Fachkräften ohne direktes Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 5 ist zudem die Höhe der umgerechneten Sachkosten auszuweisen. Die Berücksichtigung von Personen in Pflegeausbildung gemäß Absatz 2 Satz 1 ist in der Anlage gesondert zu erläutern. Dabei ist der Umfang der angerechneten Stellenbesetzung in Vollkräften, die Anzahl der Auszubildenden sowie der im Nachweis berücksichtigte Betrag auszuweisen.
- (7) Für Genesungsbegleiter ist eine Anrechnung nach den Absätzen 3 bis 5 ausgeschlossen. Diese können auch nicht auf andere therapeutische Berufsgruppen angerechnet werden.

§ 6

Zweckentsprechende Mittelverwendung

- (1) Für den Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung sind die tatsächlichen Kosten für das therapeutische Personal nach § 3 Absatz 2 einschließlich der Kosten für Genesungsbegleiter in Summe nachzuweisen.
- (2) Die tatsächlichen Personalkosten für das therapeutische Personal in Summe beziehen sich auf die tatsächlichen jahresdurchschnittlichen Vollkräfte nach § 5 einschließlich der angerechneten Vollkräfte und sind auf Basis der personalgruppenspezifischen Unterkonten der Kontengruppen 60 bis 64 gemäß Anlage 4 der KHBV zu ermitteln.
- (3) Zudem sind die Sachkosten für Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis mit dem Krankenhaus gemäß den Vorgaben des § 5 zu berücksichtigen.

§ 7

Bestätigung des Jahresabschlussprüfers

- (1) Das Krankenhaus hat eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die tatsächliche Stellenbesetzung nach § 5 sowie über die zweckentsprechende Mittelverwendung nach § 6 vorzulegen.
- (2) Das Krankenhaus hat gegenüber dem Jahresabschlussprüfer die gemäß § 5 ermittelte tatsächliche Stellenbesetzung gegliedert nach Berufsgruppen sowie die gemäß § 6 ermittelten Kosten für das therapeutische Personal schlüssig darzulegen. Dabei sind ausschließlich die für den Geltungsbereich nach § 2 relevanten Vollkräfte zu berücksichtigen.
- (3) Die tatsächliche Stellenbesetzung gemäß § 5 und die Kosten gemäß § 6 sind nach den Vorgaben der Absätze 1 bis 2 durch den Jahresabschlussprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Dabei hat der Jahresabschlussprüfer auch die sachgerechte Abgrenzung durch das Krankenhaus gemäß § 1 Absatz 6 zu bestätigen.

§ 8

Umsetzungsgrad

- (1) Das Krankenhaus hat gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 BPfIV dem InEK und den anderen Vertragsparteien nach § 11 die Einhaltung der vom G-BA nach § 136a Abs. 2 SGB V festgelegten Vorgaben zur Personalausstattung nachzuweisen.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind der Umsetzungsgrad und die Erfüllung der personellen Mindestanforderungen des G-BA für den Regeldienst am Tag gemäß § 7 PPP-RL zu ermitteln und differenziert nach den Fachgebieten gemäß § 3 Absatz 1 sowie quartals-, standort- und berufsgruppenbezogen, entsprechend den Tabellen A5.1 und A5.2 der Anlage 3 PPP-RL, nachzuweisen.
- (3) Die Daten nach Absatz 2 sind vom Krankenhaus nach den Vorgaben in § 9 Absatz 6 an das InEK zu übermitteln. Soweit für das Nachweisverfahren nach PPP-RL quartalsbezogene Übermittlungen festgelegt sind, werden die quartalsbezogenen Nachweise eines Kalenderjahres gemeinsam an das InEK übermittelt.

§ 9

Übermittlung und Auswertung

- (1) Das Krankenhaus hat den Nachweis nach § 5 zur tatsächlichen Stellenbesetzung und den Nachweis nach § 6 zur zweckentsprechenden Mittelverwendung einschließlich der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 7 bis zum 31.03. jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr gemäß der Anlage an das InEK und die anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV zu übermitteln. Sofern die erforderlichen Unterlagen zu dem gesetzlich vorgegebenen Termin noch nicht vorliegen, hat eine Nachmeldung innerhalb von zwei Monaten bis zum 31.05. zu erfolgen.
- (2) Das Krankenhaus hat die Daten nach Absatz 1 auf elektronischem Wege und die unterzeichnete Bestätigung in Form einer elektronischen Kopie an das InEK zu übermitteln. Das InEK stellt dem Krankenhaus in maschinenlesbarer Form und unveränderlich gekennzeichnet die übermittelten Daten zur Weiterleitung an die anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV zur Verfügung. Das Nähere zur technischen Umsetzung der Datenübermittlung legt das InEK im Einvernehmen mit den Vertragsparteien dieser Vereinbarung fest.
- (3) Das Krankenhaus übermittelt den anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV die vom InEK bereitgestellte Version der Daten nach Absatz 2 Satz 2 sowie die unterzeichnete Bestätigung in Form einer elektronischen Kopie. Über das Nähere zum Übermittlungsweg verständigen sich die Vertragsparteien nach § 11 BPfIV.
- (4) Das Krankenhaus legt den anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV die unterzeichnete Bestätigung des Jahresabschlussprüfers im Original in der nächstmöglichen Budgetverhandlung vor. Das InEK und die anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV können bei Bedarf vom Krankenhaus die Übermittlung einer beglaubigten Abschrift der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Anfordernde.
- (5) Das Krankenhaus hat die nach § 4 vereinbarte Stellenbesetzung sowie die vereinbarten Kosten je Vollkraft an das InEK zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt im Rahmen der Übermittlung von AEB-Daten gemäß den Vorgaben zur Datenübermittlung in § 7 der Psych-Krankenhausvergleichs-Vereinbarung.
- (6) Die Übermittlung der Daten nach § 8 Absatz 2 zum Umsetzungsgrad der personellen Anforderungen erfolgt im Rahmen der Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2. Sofern die erforderlichen Unterlagen zu den vorgegebenen Terminen nach Absatz 1 aufgrund der Übergangsregelungen nach § 11 Abs. 12 und § 16 Abs. 5 PPP-RL noch nicht vorliegen, hat eine Nachmeldung baldmöglichst, spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Ablauf der in der PPP-RL festgelegten Fristen zu erfolgen. Sofern diese Daten gemäß den Vorgaben der PPP-RL vom Krankenhaus bereits an die anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV zu übermitteln

sind, ist die Aufnahme dieser Daten in die vom InEK bereitgestellte Version nach Absatz 2 Satz 2 nicht erforderlich.

- (7) Das InEK informiert die Vertragsparteien dieser Vereinbarung über die zum 31.03., 31.05., 31.08. und 31.12. übermittelten Datensätze jeden Jahres. Sofern Krankenhäuser die Daten nach den Absätzen 1 und 6 nicht oder nicht vollständig bis zum Ablauf der Nachmeldefrist nach Absatz 1 übermittelt haben, hat das InEK diese Krankenhäuser gegenüber den Vertragsparteien dieser Vereinbarung zu benennen. Das InEK stellt den Vertragsparteien dieser Vereinbarung umfassende, aggregierte Auswertungen über die vorliegenden Daten zur Verfügung.

§ 10 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung nach erfolgter Kündigung unverzüglich aufzunehmen. Falls innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung nach Absatz 1 keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Bundesschiedsstelle nach § 18a Abs. 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei. Bis zur Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Bundesschiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Berlin, Köln, 20.12.2019

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung

Deutsche Krankenhausgesellschaft

Anlage: Tatsächliche Stellenbesetzung in Vollkräften (VK) und zweckentsprechende Mittelverwendung

Kalenderjahr: _____ Krankenhaus (Name, Anschrift): _____ IK: _____

Erwachsenenpsychiatrie Kinder- und Jugendpsychiatrie Psychosomatik

Tatsächliche Berechnungstage: _____

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Therapeutisches Personal in VK (jeweils in Summe)	Davon		
			Anrechnung Fachkräfte anderer Berufsgruppen nach § 5 PPP-RL in VK (gemäß § 5 Absatz 4)	Anrechnung Fachkräfte nicht in § 5 PPP-RL benannte Berufsgruppen in VK (gemäß § 5 Absatz 5)	Anrechnung Fachkräfte ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in VK (gemäß § 5 Absatz 6)
	1	2	3	4	5
1	Ärzte (a)				
2	Pflegefachpersonen ¹ (b)				
3	Psychologen (c)				
4	Spezialtherapeuten (d)				
5	Bewegungstherapeuten, Physiotherapeuten (e)				
6	Sozialarbeiter, Sozialpädagogen (f)				
7	Sprachheiltherapeuten, Logopäden (nur KJP) (g)				
8	Genesungsbegleiter		<i>nicht relevant</i>	<i>nicht relevant</i>	<i>nicht relevant</i>
9	Gesamt				

Tatsächliche Kosten für das therapeutische Personal in Summe nach § 6 in Euro: _____

Bei der Anrechnung von Personal (Eintrag in Spalten 3 bis 5) sind diese Vollkräfte in der folgenden Tabelle zu erläutern.

¹ Bei Kinder- und Jugendpsychiatrie einschließlich Erziehungsdienst

Anrechnungstatbestand (siehe Anlage Spalten 3 bis 5)	Tatsächliche Berufsgruppe der ange- rechneten Fachkraft	Berufsgruppe nach § 5 PPP-RL, bei der die An- rechnung erfolgt	Angerechnete Stellenbesetzung in VK	Erläuterung ²

Erläuterungen zur Anrechnung von Personen in der Pflegeausbildung³:

Die verwendeten Verfahren zur Ermittlung der tatsächlichen Stellenbesetzung und der tatsächlichen Kosten für das therapeutische Personal in Summe stellen eine sachgerechte Abgrenzung des für den Nachweis zu berücksichtigenden Personals vom Gesamtpersonal des Krankenhauses nach den §§ 5 und 6 sicher.

Bestätigung durch das Krankenhaus (Ort, Datum und Unterschrift)

Bestätigung durch den Jahresabschlussprüfer (Ort, Datum und Unterschrift)

² In den Erläuterungen sind die betroffenen Regelaufgaben nach Anlage 4 der PPP-RL aufzuführen. Bei Anrechnung von Fachkräften ohne direktes Beschäftigungsverhältnis mit dem Krankenhaus nach § 5 Absatz 5 sind die in VK umgerechneten Sachkosten auszuweisen.

³ Die Berücksichtigung von Personen in Pflegeausbildung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 ist zu erläutern. Dabei ist der Umfang der angerechneten Stellenbesetzung in VK, die Anzahl der Auszubildenden sowie der im Nachweis berücksichtigte Betrag auszuweisen.